

Eidgenössische Volksabstimmung vom 26. November**Mit 62 Jahren in den Ruhestand?****Zwei Initiativen zum AHV-Alter mit gleicher Stossrichtung**

Die beiden Initiativen zum AHV-Alter, über die Volk und Stände zu befinden haben, verlangen eine Ruhestandsrente ab 62 Jahren für alle. Wer seine Erwerbstätigkeit aufgibt, soll danach Anspruch auf die volle AHV-Rente haben. Die Regelung würde die AHV mit über einer Milliarde Franken belasten, zu viel angesichts der ohnehin zu lösenden Finanzierungsprobleme des wichtigsten Sozialwerkes.

cs. Am 26. November werden Volk und Stände im Grunde über eine Altlast aus der längst in Kraft stehenden 10. AHV-Revision zu befinden haben. Seit der schrittweisen Anpassung des Frauenrentenalters an jenes der Männer verfolgt die Linke hartnäckig das Ziel einer Umkehr der Entwicklung und die Reduktion des Pensionsalters. Zunächst versuchten die Gewerkschaften, unterstützt von den Sozialdemokraten, mit ihrer Auffanginitiative die Erhöhung des Rentenalters für Frauen in der 10. AHV-Revision rückgängig zu machen. Nur wenige Tage vor der Volksabstimmung über die 10. AHV-Reform im Juni 1995 hatten sie über 140 000 Unterschriften in Bern deponiert. Diese so genannte Auffanginitiative lehnten Volk und Stände in der Folge aber im September 1998 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von fast 60 Prozent deutlich ab.

Inzwischen waren freilich bereits zwei weitere Initiativen hängig: Das Begehren des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes und der Angestelltenverbände wurde im Mai 1996 eingereicht und jenes der Grünen Partei im darauf folgenden Juli. Die Initianten der beiden Volksbegehren zum Rentenalter beeindruckte das niederschmetternde Resultat aber wenig, das die Auffanginitiative erzielte. Sie dachten nicht daran, ihre Volksbegehren zurückzuziehen. Sie waren nicht einmal fähig, sich wenigstens auf eines der beiden Begehren zu einigen. Diese verstehen sie jetzt zwar nicht mehr als Gegenprojekt zur Gleichstellung von Mann und Frau beim AHV-Alter, sondern als Druckmittel für die Durchsetzung eines flexiblen Altersrücktritts.

Ohne Kürzungen

So ist nun der Souverän erneut aufgerufen, über das Rentenalter an der Urne zu befinden. Die beiden Initiativen gleichen sich. Diejenige des Kaufmännischen Verbandes sieht eine volle Ruhestandsrente ab 62 Jahren vor. Das bedeutet, wer im Alter von 62 Jahren seine Erwerbstätigkeit aufgibt, hat Anspruch auf eine ungekürzte AHV-Rente. Dabei darf er noch ein kleines Gehalt von maximal knapp 18 000 Franken im Jahr erzielen.

Die Initiative der Grünen Partei der Schweiz ist etwas flexibler als jene der Angestellten. Zunächst legt auch sie fest, dass für den Anspruch auf eine Rente ab 62 Jahre die Erwerbsaufgabe Voraussetzung ist. Sie will aber gleichzeitig auch einen Teilbezug der Rente einführen, bei bloss teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Zudem stellt sie dem Gesetz frei, die Altersgrenzen gar noch herabzusetzen. Beide Volksinitiativen überlassen

es dem Gesetzgeber festzulegen, ab welchem Alter bedingungslos, also ohne Verzicht auf ein Erwerbseinkommen, ein Anspruch auf eine Rente entsteht. Die Grünen haben eine zusätzliche Initiative zur Finanzierung der Mehrkosten durch das tiefere Rentenalter eingereicht, die aber beim Parlament noch hängig ist. Das Begehren sieht dazu die Einführung einer Energiesteuer vor.

Dumm, wer weiterarbeitet

Die eidgenössischen Räte und der Bundesrat lehnen beide Initiativen ab, der Nationalrat mit 110 zu 67 beziehungsweise 107 zu 65 Stimmen und der Ständerat je mit 39 gegen 5 Stimmen. Die beiden Begehren haben untragbare Kostenfolgen für die AHV. Denn es ist zu erwarten, dass sehr viele ältere Arbeitnehmer vorzeitig in den Ruhestand treten werden, wenn sie Anspruch auf die volle AHV-Rente haben. Die Initiativen sehen keine Anreize für einen längere Erwerbstätigkeit vor. Im Gegenteil: Auf die gesamte Pensionierung bezogen, profitiert am meisten, wer möglichst früh in Rente geht. Der Bundesrat rechnet bei der Einführung einer Ruhestandsrente ab 62 Jahren mit Mehrkosten von 2 Milliarden Franken. Die Einsparungen bei andern Sozialversicherungen, wie der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, schätzt er auf 900 Millionen Franken. Damit würde die Ruhestandsrente auf über eine Milliarde Franken zu stehen kommen, ein Betrag, der angesichts der erforderlichen Sparbemühungen inakzeptabel ist. Die jährlichen Ausgaben der AHV in ihrer derzeitigen Ausgestaltung werden von heute über 27 Millionen Franken bis ins Jahr 2010 auf fast 34 Millionen steigen. Mit den vom Bundesrat für die 11. AHV-Revision vorgeschlagenen Reformen lassen sich 330 Millionen Franken einsparen. Angesichts dieser Entwicklung sind zusätzliche Ausgaben nicht tragbar.

Die Initianten werben für die Ruhestandsrente mit dem Hinweis auf die heute weit verbreitete Frühpensionierung. Die Unternehmen seien immer weniger bereit, sämtliche Erwerbstätigen bis 65 zu beschäftigen. Es habe sich dadurch eine Kluft zwischen dem offiziellen Rentenalter und der Wirklichkeit aufgetan. Damit gehen die Initianten von einer Entwicklung aus, die sich während der Rezession in den neunziger Jahren teilweise eingestellt hatte. Doch bei der AHV gilt es, in die Zukunft zu schauen. In einer wirtschaft-

lich wieder eher prosperierenden Zeit dürfte angesichts der zunehmenden Zahl von älteren Menschen deren Arbeitskraft auch wieder mehr gefragt sein. Ja die noch rüstigen älteren Menschen könnten bei sinnvollem Einsatz gar künftig ein Reservoir an Arbeitskräften bilden. Ein vorgezogenes AHV-Alter wäre unter diesem Gesichtspunkt

Die Position der NZZ

zz. Die AHV-Initiativen des Kaufmännischen Verbandes und der Grünen schiessen über das Ziel hinaus. Zwar besteht bei gewissen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen das Bedürfnis für eine Frühpensionierung ab 62 Jahren. Doch kann dies nicht der Weg und das Angebot für alle Einwohner unseres Landes sein, noch dazu ohne Rentenkürzungen. Das ist schlicht zu teuer. Die AHV steht angesichts der demographischen Entwicklung unter enormem Kostendruck. Ihre jährlichen Ausgaben werden sich von heute 27 Millionen Franken bis in zehn Jahren auf fast 34 Millionen erhöhen. Diese Kosten wird weitgehend die aktive Bevölkerung zu tragen haben, deren Zahl im Verhältnis zur älteren stetig abgenommen hat. Den Preis einer Flexibilisierung müssen zumindest teilweise auch diejenigen bezahlen, die davon profitieren. Der Bundesrat hat dazu ein Modell mit sozial abgefederten Rentenkürzungen vorgeschlagen. Die NZZ lehnt aus diesen Gründen beide AHV-Initiativen ab.

punkt widersinnig und würde die jüngere Generation nur noch zusätzlich zur ohnehin ungünstigen demographischen Entwicklung belasten. Die Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen liegt gegenwärtig bei 88 Jahren, jene der Männer bei rund 83. Die Zahl der über 64-Jährigen hat sich gegenüber 1950 mehr als verdoppelt.

Das Modell der 11. AHV-Revision

Ein gewisses Bedürfnis einer Flexibilisierung des Rentenalters ist freilich nicht zu leugnen. Es gibt Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren physische und psychische Kräfte durch die harte Arbeit, die sie während Jahren geleistet haben, vor Erreichen des AHV-Alters verbraucht sind. Dieses Anliegen nimmt der Bundesrat aber bereits in der 11. AHV-Revision auf. Er schlägt deshalb ein flexibles Rentenalter zwischen 62 und 65 Jahren vor. Eine vorzeitige Teilpensionierung soll gar ab 59 Jahren möglich werden. Auf die versicherungstechnisch notwendigen Rentenkürzungen wird dabei allerdings nicht ganz verzichtet. Doch werden diese sozial abgefedert. Der mathematische Kürzungssatz beträgt beispielsweise bei einem massgebenden Jahreseinkommen von 48 000 Franken und einem Vorbezug von drei Jahren 17,8 Prozent, in der 11. AHV-Revision soll er reduziert werden auf 12,6 Prozent, bei einem Vorbezug von zwei Jahren belaufen sich die entsprechenden Abzüge auf 12,3 beziehungsweise 8 Prozent. Ausserdem bleibt auch bei einem Vorbezug der Rente bei zu niedrigen Einkommen der Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen. Das Problem vorzeitige Pensionierung ist erkannt, doch schlägt der Bundesrat im Gegensatz zu den Initianten im Interesse der jüngeren Generation und auch der älteren Menschen, die gerne bis 65 Jahre arbeiten möchten, ein Modell vor, das auch weiterhin Anreize kennt für eine längere Erwerbstätigkeit.

Die Initiativtexte

Volksinitiative des Kaufmännischen Verbandes «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen»:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 112 Abs. 2a

2a Der Anspruch auf die Altersrente entsteht nach Vollendung des 62. Altersjahres, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder wenn das Erwerbseinkommen geringer ist als das Anderthalbfache der Mindestrente. Das Gesetz legt fest, ab welchem Alter der Rentenanspruch bedingungslos gilt.

Volksinitiative der Grünen Partei «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 112 Abs. 2b¹

2b Altersrenten werden ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Bei Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 62. Altersjahr legt das Gesetz fest, wann der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen und unter bestimmten Bedingungen einen Vorbezug vorsehen.

Art. 196 Sachüberschrift

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

Art. 197 Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

1. Übergangsbestimmung zu Art. 112 (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme von Artikel 112 Absatz 2b die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der früheren Bundesverfassung eingereicht worden und nimmt deshalb auf diese Bezug. Das Parlament hat die Nummerierung, die Verweisungen und die Gestaltung der Artikel im Initiativtext der neuen Bundesverfassung angepasst.

¹ Mit Übergangsbestimmung